

Verhaltenskodex für Lieferanten

Nachhaltigkeit ist eine Haltung, mit der ein Unternehmen seinem Umfeld begegnet.

Der RAG-Konzern (RAG)¹ und dessen Mitarbeiter² stehen für den Wandel, ob über oder unter Tage.

Sie entwickeln Technologien und Prozesse fort, sichern und vermitteln Know-how, planen für die Zukunft und stellen sich Veränderungen. Auch über 2018 hinaus wird sich die RAG daran beteiligen, Antworten auf die Herausforderungen der Zukunft zu finden - verlässlich und innovativ.

Die RAG sieht sich in der Verpflichtung, nachhaltige Lösungen zu schaffen und Verantwortung zu übernehmen. Sie widmet sich zahlreichen Themen, die sich den Aufgaben nach dem Bergbau stellen - begonnen beim sozialverträglichen Personalanpassungsprozess bis hin zum Flächen- und Wassermanagement.

Auch aus Sicht der Mitbestimmung ist Nachhaltigkeit wichtig, denn sie stellt den Menschen in den Mittelpunkt. Nachhaltig zu handeln ist ein klares Bekenntnis der RAG, sich nicht nur an wirtschaftlichen, sondern auch an sozialen und ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten auszurichten. Die drei Dimensionen Ökologie, Ökonomie und Soziales bedingen sich hierbei gegenseitig. Nachhaltigkeit beginnt immer vor Ort. Beim Menschen. Die Mitarbeiter sind der Erfolgsfaktor für eine nachhaltige Ausrichtung.

Es geht darum, Substanz zu erhalten und Mehrwerte für die nachfolgenden Generationen zu entwickeln. So entstehen Lebensqualität und Perspektiven für morgen. Dafür braucht es Verantwortung und Solidarität gegenüber Kunden, Aktionären und Beschäftigten. Diese Werte verkörpert die RAG in besonderem Maße und orientiert sich an allgemein gültigen ethischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität und Rechtschaffenheit und am Respekt vor der Menschenwürde.

Der Bezug von Gütern und Dienstleistungen bei Lieferanten dient der Sicherung des nachhaltigen Erfolges der RAG. Die RAG erwartet daher von seinen Geschäftspartnern und Lieferanten³, und ermutigt sie dazu, selbst vergleichbare ethische Grundsätze auf der Grundlage des anwendbaren Rechts und anerkannter Werte einzuführen.

Aus diesen Grund hat die RAG den Verhaltenskodex für Lieferanten erarbeitet, der Standards für die Geschäftsbeziehungen mit der RAG setzt. Ziel ist die Einhaltung der darin gesetzten Standards in der Wertschöpfungskette gemeinsam mit den Lieferanten sicherzustellen und dadurch dem Anspruch an verantwortliches unternehmerisches Handeln gerecht zu werden.

Vor diesem Hintergrund erwartet die RAG zudem, dass die Lieferanten ihrerseits auf die Einhaltung entsprechender Standards zu Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Korruptionsprävention und Umweltschutz bei ihren Vorlieferanten hinwirken.

1. Einhaltung von Gesetzen

¹ Die RAG und alle Unternehmen, an denen der RAG unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Anteile oder Stimmen zusteht.

² Zur Erleichterung des Leseflusses steht Mitarbeiter für „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“

³ Alle Unternehmen, die mit der RAG in Geschäftsbeziehung stehen.

Die RAG erwartet von ihren Lieferanten die Einhaltung sämtlicher für das Unternehmen des Lieferanten anwendbarer rechtlicher Bestimmungen.

2. Menschenrechte

Die RAG erwartet, dass die Lieferanten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit die international anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten entsprechend den Grundsätzen des UN Global Compacts achten.⁴

2. Kinderarbeit und Zwangsarbeit

Die RAG erwartet, dass ihre Lieferanten jegliche Arten von Kinderarbeit und Zwangsarbeit in ihren Unternehmen verbieten und unterlassen. Für die Definition von Kinderarbeit gelten die Regelungen der Vereinten Nationen.

3. Diskriminierung

Im RAG-Konzern spiegelt sich eine Vielfalt der Gesellschaft, der Sprachen, Kulturen und Lebensweisen wider. Wir respektieren und fördern diese Vielfalt. Die RAG erwartet, dass ihre Lieferanten keinen Mitarbeiter aufgrund Abstammung, Religion, sexueller Orientierung, Nationalität, Herkunft diskriminieren.

4. Umgang mit Mitarbeitern

Die RAG erwartet von ihren Lieferanten, dass diese ihre Mitarbeiter mit Würde und Respekt behandeln. Die RAG erwartet die Einhaltung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung.

5. Arbeitszeit

Die RAG erwartet, dass die Lieferanten die jeweils geltenden Regelungen zur Arbeitszeit einhalten.

6. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Die RAG erwartet, dass ihre Lieferanten die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit einhalten. Der Lieferant sorgt für ein sicheres und gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld, um die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden.

7. Umweltschutz

Die RAG erwartet, dass ihre Lieferanten die jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards einhalten und ein effizientes System zur Identifizierung und Beseitigung potentieller Umweltgefahren betreiben.

⁴ https://www.unglobalcompact.org/Languages/german/die_zehn_prinzipien.html

8. Lieferkette

Die RAG erwartet von ihren Lieferanten die sichere und umweltverträgliche Entwicklung sowie Herstellung ihrer Produkte ebenso wie deren Verpackung, Transport und Entsorgung.

9. Produktsicherheit

Die RAG erwartet, dass ihre Lieferanten alle länderspezifisch regulatorisch relevanten Gesetze und rechtlichen Vorgaben einhalten. Entsprechende Informationen (z.B. Produktinformationen, Sicherheitsdatenblätter) sind auf Verlangen an die RAG herauszugeben.

10. Verhalten im geschäftlichen Umfeld

Die RAG erwartet, dass ihre Lieferanten sich nicht an Korruption, Bestechung, Erpressung oder Unterschlagung in jeglicher Form beteiligen oder diese tolerieren. Insbesondere stellen sie sicher, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Vorteile an Mitarbeiter der RAG oder diesen nahestehenden Dritten mit dem Ziel, einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen, anbieten, versprechen oder gewähren.

Die RAG erwartet, dass ihre Lieferanten geschäftliche und persönliche Verbindungen zu Mitarbeitern der RAG offen legen, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

11. Einladungen und Geschenke

Die RAG erwartet, dass ihre Lieferanten Einladungen (Geschäftsessen, Kultur- und Sportveranstaltungen, Reisen, Seminare) und Geschenke nicht zur Beeinflussung missbrauchen. Einladungen und Geschenke an Mitarbeiter der RAG oder diesen nahestehenden Personen werden nur gewährt, wenn Anlass und Umfang angemessen sind, d.h. es sich um geringwertige Gegenstände des täglichen Lebens handelt und sie als Ausdruck örtlich allgemein anerkannter Geschäftspraxis betrachtet werden können, diese mithin sozialadäquat sind. Gleichmaßen fordern die Lieferanten der RAG keine unzulässigen Gegenleistungen oder sonstigen Bevorzugungen.

12. Freier Wettbewerb

Die RAG erwartet, dass ihre Lieferanten die relevanten wettbewerbsrechtlichen Vorgaben einhalten und keine Absprachen und Vereinbarungen treffen, die Preise und Konditionen beeinflussen oder in anderer Weise den fairen Wettbewerb in unzulässiger Weise beschränken.

13. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die RAG erwartet, dass Lieferanten vertrauliche Informationen und Daten in gewissenhafter und angemessener Weise nutzen und schützen sowie nur zum Zweck der Abwicklung der jeweiligen Beauftragung verwenden.

14. Geldwäsche

Die RAG erwartet, dass ihre Lieferanten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Geldwäsche in ihrem Einflussbereich zu unterbinden.

15. Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten

Die RAG behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Anforderung des Verhaltenskodex für Lieferanten nach angemessener Vorankündigung zu überprüfen. Die Umsetzung und Einhaltung dieser Prinzipien können Lieferanten durch ihren eigenen Verhaltenskodex oder durch ihre eigene Firmenpolitik, die diese Standards umfasst, bezeugen. Sollten keine entsprechenden Standards etabliert sein, wird erwartet, dass sich der Lieferant auf diesen Verhaltenskodex verpflichtet.

Jeder Verstoß gegen die im Verhaltenskodex für Lieferanten genannten Verpflichtungen wird als wesentliche Vertragsverletzung seitens des Lieferanten betrachtet.